

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (UniAkkG)

HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Stellungnahme zum UniAkkG

Seite 2

1. EINLEITUNG

Obwohl aus dem Entwurf nicht herauszulesen ist, daß die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen auch auf dem Gebiet der Universitäten der Künste ermöglicht werden soll, hat der Hauptausschuß in seiner Sitzung vom 19. März d.J. festgehalten, daß die Erweiterung des Bildungsangebotes im tertiären Bereich im Sinne einer Erweiterung des Wettbewerbes und der Schaffung von Konkurrenz zu den bestehenden Universitäten prinzipiell positiv zu bewerten wäre.

Da jedoch hinsichtlich der sozialen und bildungspolitischen Auswirkungen von Privatuniversitäten noch keine annähernd diskussionswürdigen Modelle vorgelegt wurden - das Wort "Studiengebühr" beispielsweise kommt im Entwurf überhaupt nicht vor - hat der Hauptausschuß einstimmig beschlossen, den vorgelegten Gesetzesentwurf abzulehnen.

2. SOZIALER ASPEKT

Es ist zu erwarten, daß sich die Studienangebote an Privatuniversitäten von denen an staatlichen Universitäten unterscheiden werden. Die Privatanbieter müssen Studiengänge anbieten, die entweder von staatlichen Universitäten überhaupt nicht oder in schlechterer Qualität abgedeckt werden, um trotz der Einhebung von Studiengebühren Studierende anzusprechen. (Die Einhebung von Studiengebühren ergibt sich als Konsequenz aus dem Förderungsverbotes durch den Bund (§ 7 UniAkkG).

Dieser Sachverhalt bedeutet einen massiven Schlag gegen das Prinzip der Chancengleichheit im Bildungssektor. Ein Studium an Privatuniversitäten können nach dem vorliegenden Entwurf nur Studierende aus sehr wohlhabenden Verhältnissen in Betracht ziehen. Daran kann auch § 3 Abs 4 leg.cit. nichts ändern, der festlegt, daß das Studienförderungsgesetz auch auf Privatuniversitäten anzuwenden ist - die Höhe der Studienbeihilfe reicht wohl kaum für die Abdeckung der Studiengebühren aus.

Selbst ein Modell, in dem allen StudienbeihilfenbezieherInnen die Studiengebühren vom Bund ersetzt werden, ist nicht zur Behebung dieses Problems geeignet, da dadurch der Problembereich zwischen BeihilfenbezieherInnen und Gerade-nicht-BeihilfenbezieherInnen massiv ausgedehnt würde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß im Rahmen des bestehenden Studien- und Sozialwesens in Österreich eine sozial gerechte Eingliederung von Privatanbietern in den tertiären Bildungsbereich nicht möglich ist.

3. AKKREDITIERUNG

Bei den Bestimmungen über die Akkreditierung wird kaum auf die Wesensmerkmale einer Universität Bedacht genommen. Während die sich gerade etablierenden Fachhochschulen in erster Linie berufsorientiert ausbilden sollen, haben die Universitäten eine fundierte Berufsvorbildung zu gewährleisten. Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Verbindung zwischen Forschung und Lehre, die Aktualität der Lehrinhalte garantieren soll. Erfüllt eine Bildungseinrichtung diesen Grundsatz nicht, ist eine Akkreditierung als Universität jedenfalls abzulehnen.

Für die HochschülerInnenschaft,

Wien, am 24. März 1999

Bernhard Kernegge (Vorsitzender)